

Beilage Nr.18A aus 1983

Antrag des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 20. September 1983, Z.104

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr.18 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz geändert wird, wird mit nachstehender Änderung zum Beschuß erhoben:

Artikel I Ziffer 5 (§ 6 Abs. 4) hat wie folgt zu lauten:

"(4) Wird am Ort einer Veranstaltung im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGB1. für Wien Nr.12/1971, vom Veranstalter, vom Geschäftsführer oder von einer Aufsichtsperson des Veranstalters zur Gewährleistung der Ersten Hilfe die Bereitstellung einer Rettungsambulanz oder eines Arztes verlangt, hat der Veranstalter dafür eine Gebühr zu entrichten, die sich nach Umfang und Dauer richtet."